Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 3 (1936-1937)

Heft: 3

Rubrik: Kleine Mitteilungen : Brèves communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kleine Mitteilungen - Brèves communications

Luftschutzräume als Messeobjekte.

Zu den interessantesten Schauobjekten der Baumesse im Rahmen der letzten Leipziger Messe gehörten Luftschutzräume für Fabrikanlagen, die nach den von Prof. Dr. Ing. Ed. Jobst Siedler, Berlin, entwickelten Grundsätzen angelegt sind. Prof. Dr. Siedler stellt für solche Schutzräume nachstehende Grundsätze auf:

Luftschutzräume müssen sich in den Organismus einer Werksanlage so einfügen, dass sie von den Werksangehörigen, für die sie bestimmt sind, in kürzester Frist erreicht werden können. Gerade dieser Gesichtspunkt wird zu wenig beachtet. Je kürzer der Weg vom Arbeitsplatz zum Schutzraum ist, umso sicherer fühlt sich der Werksangehörige, umso geringer ist die bei Fliegeralarm eintretende Arbeitsunterbrechung. Der Schutzraum muss also so dicht wie möglich an den Arbeitsplatz herangeschoben werden.

Dort wo die Arbeitsplätze in mehrgeschossigen Gebäuden untergebracht sind, werden Kellerräume dieser Gebäude bei entsprechender Ausbildung und Vorbereitung günstig als Schutzräume verwendet werden können. Für die Arbeitsplätze in nicht unterkellerten Fabrik- und Montagehallen dagegen wird sich der Schutzraum am günstigsten in einem in der Nähe der Arbeitshalle angelegten Sonderbau einrichten lassen. Dasselbe ist der Fall, sofern sich Schutzräume in vorhandenen Kellern nur schwer, unzureichend und nur unter Störungen des vorhandenen Betriebes anordnen und ausbauen lassen. Sonderbauten sind möglichst dort anzulegen, wo sie von den Trümmern einstürzender Gebäude nicht getroffen werden können. Bei der Ermittlung der Tragfähigkeit ihrer Decke brauchen dann die sogenannten Ersatzlasten nicht in Ansatz gebracht zu werden.

Der abgesonderte, als Sonderbau ausgeführte Schutzraum muss so gestaltet werden, dass er vom Feindflieger als Schutzraum schwer erkannt und auch nur schwer getroffen werden kann. Je weitgehender diese beiden Forderungen durch die Grundrissform und den Aufbau, überhaupt durch die Anlage des Schutzraumes erfüllt werden, umso grösser wird die durch den Schutzraum gewährte Sicherheit sein. Der Schutzraum als Sonderbau sollte daher so angelegt werden, dass er im Gelände verschwindet. Er wird dies am sichersten tun, wenn er ganz oder teilweise in das Erdreich versenkt und mit Erde und Grünwuchs überdeckt wird. Eine Ueberdeckung mit Erde in Höhe von 70 cm sichert den Schutzraum auch vor den Splittern der in der Nähe des Schutzraumes einschlagenden Sprengbomben.

Eine langgestreckte, wenig breite Grundform wird vom Feindflieger am schwersten getroffen. Infolgedessen sollte dem Schutzraum möglichst eine Röhren- oder Stollenform gegeben werden. Wird diese Grundform bei grösserer Länge öfters gebrochen und dadurch in eine Anzahl kleinerer Räume zerlegt, so wird sich selbst bei Volltreffern die Zerstörung nur auf kleinere Teile der Schutzraumanlage beschränken. Unter Umständen kann es sich empfehlen, die einzelnen Teile der Schutzraumanlage schottenartig gegeneinander zu sichern. Aber immer ist die Anlage mehrerer, von einander getrennter, in dieser Art ausgeführter Schutzräume geringerer Ausdehnung, die in nächster Nähe der Arbeitsplätze liegen, einer grösseren Schutzraumanlage vorzuziehen. Decken, Wände und Fussböden dieser röhrenförmigen Sonderbauten sind so zu konstruieren, dass sie einen in sich geschlossenen, allseitig ausgestellten Kastenrahmen bilden. Einige nach diesen Grundsätzen ausgeführte Schutzräume zeigte die letzte Leipziger Baumesse in ihrer Sonderschau «Luftschutz durch Stahl» auf dem Freigelände der Technischen Messe. Sie standen im Mittelpunkt des Interesses der Besucher. Dr. *H. R.*

Beleuchtungsapparat im Luftschutzrettungsdienst.

Dieses leicht transportable Gerät hat die wichtige Aufgabe, überall, wo es gerade notwendig ist, bei Tag und Nacht in Kellerräumen, Luftschutzunterständen usw., als eine von jeder fremden Stromquelle unabhängige Beleuchtung zu dienen. Da im Falle eines Luftangriffes die elektrischen Werke weitgehend gefährdet sind oder gezwungen werden, den Strom zeitweise zu unterbrechen, so muss beizeiten dafür gesorgt werden, dass für diesen Notfall im Luftschutzkeller eine Lichtquelle vorhanden ist, die reinlich, explosionssicher und gleichmässig ist, um bei eventuellen Operationen, Rettungsaktionen usw. bei der Hand zu sein. An diese Notwendigkeit ist bisher noch viel zu wenig gedacht worden. Anlässlich der schweizerischen Luftschutz-Wanderausstellung in Zug wurde mit Genehmigung der zuständigen Ausstellungsinstanzen dieses neue Beleuchtungsgerät einem weiteren Publikum vorgeführt und auf dessen Wichtigkeit hingewiesen. Dieser Apparat, der inzwischen bedeutend verbessert wurde (siehe Abbildung), ladet automatisch nach und gibt ein starkes elektrisches Scheinwerferlicht bei einer Betriebsdauer von 24—48 Stunden, je nach Grösse der dabei verwendeten Akkumulatoren. Hersteller: E. Stokker, elektrische Apparate, Zug.

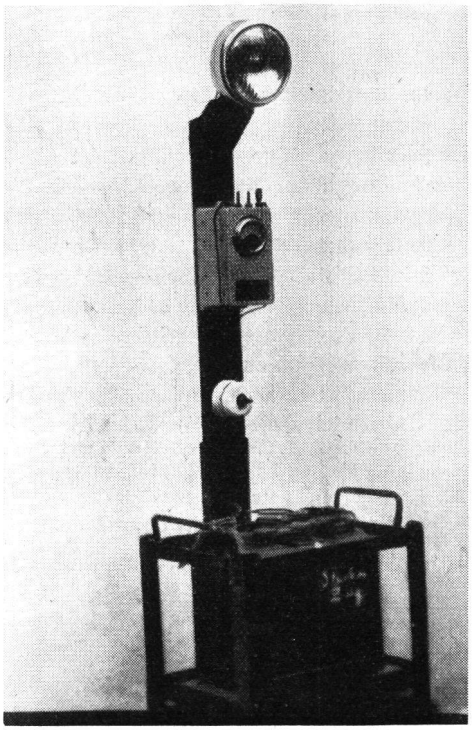

L'obscurcissement des habitations. La section vaudoise de l'A. S. D. A. P. poursuit activement ses études pour la création à Lausanne d'une première exposition publique consacrée à l'obscurcissement des habitations. On sait qu'une décision fédérale ordonne que chacun doit être à même, en Suisse, dès le 1er février 1937, d'obscurcir entièrement son habitation (appartement, maison, magasin, etc.). Un gros travail de préparation et d'organisation doit ainsi être entrepris par tous les particuliers.

C'est la raison pour laquelle le comité de la section vaudoise de l'A. S. D. A. P. a pris l'initiative de monter tout d'abord à Lausanne cette exposition, la première dans le genre, exposition qui permettra au public de se rendre compte comment il est possible, avec un minimum de frais et un maximum d'efficacité, d'obscurcir son domicile, soit d'interdire aux rayons lumineux d'être visibles aux avions, tout en maintenant à l'intérieur une luminosité normale. — Il ne fait aucun doute que cette exposition, créée avec l'encouragement de la Commission cantonale D. A. P., sera ouverte après Lausanne, dans diverses localités vaudoises, et éventuellement même dans quelques villes de Suisse romande.

Lausanne et la D. A. P. L'organisation local de D. A. P., à Lausanne, travaille activement à la mise au point des divers services de la défense passive de la ville. C'est ainsi qu'une étude de signalisation selon un code sémaphorique a été entreprise, mais en pratique des difficultés se présentent et rendent l'organisation définitive assez complexe et délicate. Les travaux se poursuivent, et dès qu'ils seront parvenus à un stade de développement suffisant, nous ne manquerons pas d'en préciser ici la portée pratique et les résultats essentiels.

Fragekasten

Frage Nr. 1: Frau I. G. aus Bern schreibt uns folgendes: «Habe die Broschüre ‚Luftschutz, warum ist er nötig?' erhalten, wo es heisst, man müsse verdunkeln. Nun verstehe ich nicht recht, wie das gemeint ist. Müssen heute schon Massnahmen getroffen werden, oder genügt es nicht, erst bei Fliegeralarm das Licht zu löschen? Ferner scheint mir das Anbringen von Verdunkelungsstoren etc. sehr kostspielig. Genügt es nicht, die Fensterläden und Vorhänge zu schliessen?»

Wir können Ihnen auf Ihre Frage folgendes mitteilen:

Wie soll ich verdunkeln?

Man muss sich einprägen: Die Verdunkelung wird bei Kriegsgefahr für das ganze Land angeordnet. Sie muss daher in jedem Haus, also z. B. auch in abgelegenen Gehöften, getroffen werden. Die Verdunkelung hat nicht nur während eines Fliegeralarmes zu geschehen, sondern *allnächtlich* während Wochen, ja sogar während *Monaten.*

Die Massnahmen können so einfach als möglich getroffen werden. Vielfach ist dies ohne Kosten möglich.

Man überzeuge sich, bevor man zu andern Mitteln greift, ob durch Schliessen der Läden, Ziehen der Vorhänge und Abschirmen der Lampe gegen das Fenster zu der Zweck nicht schon erreicht wird.

Bei Nichtgenügen obiger Mittel: Läden innen mit Dachpappe oder ähnlichem Material überspannen. Storen aus lichtdichtem Stoff oder Luftschutzpapier anbringen. (Dabei ist in erster Linie nicht die Farbe, sondern die Lichtundurchlässigkeit massgebend.) Von der Abteilung für passiven Luftschutz empfohlene Stoffe und Luftschutzpapiere sind am Rand mit dem Zeichen LS + DA bezeichnet.*) Der Schweizerische Verband der Tapezierermeister und Dekorateure hat Richtlinien zu Verdunkelungseinrichtungen aufgestellt. Selbstverständlich können auch einfachere Mittel, die den Zweck erreichen, verwendet werden.

In Räumen, die nachts nicht benützt werden: Birne ausschrauben oder Schalter so sichern, dass er nicht zufällig betätigt werden kann (Verkleben mit Heftpflaster oder Aufstecken einer Kartonhülse).

Jedermann, in der ganzen Schweiz, muss seine Vorbereitungen bis 1. Februar 1937 getroffen haben.

Frage Nr. 2: Herr E. S. aus St. Gallen schreibt: «Muss man heute schon entrümpeln? Wo sollen alle Gegenstände, wie Koffern, alte Möbelstücke etc., dann sämtliche Holzvorräte versorgt werden? Wir haben keinen Platz woanders.»

Zu der Fragestellung bezüglich

Entrümpelung

möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Entrümpelung besteht heute noch nicht. Der Erlass einer Verordnung betr. Entrümpelung der Estriche und Dachräume ist jedoch vorgesehen. Im Interesse der Bevölkerung selbst wird aber empfohlen, heute schon an eine Entrümpelung heranzugehen, ohne jeglichen Zwang. Die Entrümpelung ist *keine Leerung der Dachräume,* also auch kein Verzicht auf die Benützung der Estriche. Unter Entrümpelung versteht man das Entfernen allen Gerümpels, das heisst alles Unbrauchbaren an Altmaterial. Sämtliche leicht entzündlichen Gegenstände, wie Papier, Kartonnage, Packmaterial, Lumpen, sind zu entfernen. Die verbleibenden Gegenstände sind so zu ordnen und aufzustellen, dass die Böden, insbesondere Ecken und Winkel, übersichtlich und zugänglich bleiben. Kleine Gegenstände, Kleider usw. sind in geschlossenen Kasten oder Truhen zu versorgen. Brennholz, sofern es vorläufig nur auf dem Dachboden aufbewahrt werden kann, ist gesondert und so zu lagern, dass es innert kürzester Zeit entfernt werden kann.

Die Entrümpelung muss selbstverständlich so durchgeführt werden, dass das überflüssige Gerümpel weggeführt wird und nicht etwa nur an einem andern Ort, sei es im Treppenhaus oder Hof, aufgestapelt wird.

Bei einer Kriegserklärung muss unter Umständen die Entrümpelung noch weiter getroffen werden, namentlich in gefährdeten Stadtteilen, wo die Brandgefahr besonders gross ist. In diesem Augenblick wird eine Räumung aller leicht brennbaren Gegenstände geboten sein.

*) Siehe Verzeichnis in dieser Nummer.